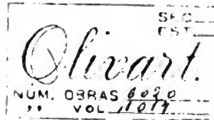
Das notariat in Persien

Vladimir Pappafava, A. Simon

16



AUSTRIA



Das Notariat in Persien.

Von

Dr. Vladimir Pappafava,

Advokat in Zara.

Übersetzung von A. Simon.



Wien 1907.

Im Selbstverlage des Verfassers.

Separatabdruck aus der „Zeitschrift für Notariat und freiwillige Gerichtsbarkeit in Österreich".

Das altpersische, von Kyros in der Mitte des sechsten Jahrhunderts v. Ch. begründete Reich machte unter wechselnden Herrschaften mehrfache Perioden der Blüte und des Verfalles durch und blieb dem Eindringen europäischer Kultur und Bildung bis in die neuere Zeit vollständig verschlossen. Zu Beginn des sechzehnten Jahrhunderts unserer christlichen Zeitrechnung begründete Ismael Safi das neupersische Reich unter Annahme des Titels Schah und führte die Lehre der Schiiten ein, einer muhamedanischen Sekte, auf welche wir weiter unten noch zu sprechen kommen. Auf dem etwa eineinhalb Millionen Quadratkilometer fassenden Gebiete finden wir eine der Mehrzahl noch aus Nachkommen der alten Perser, den Tadschik, neben Medern, Bactrern, Parsen, Juden, Armeniern bestehende, durch Einwanderung und Fremdherrschaften gemischte Bevölkerung von etwa neun Millionen Seelen, von denen etwa sieben Millionen Anhänger des Schiitismus sind.

Die Regierungsform ist die der reinen Despotie; der aus der 1794 gegründeten Dynastie der Kadscharen stammende „Schah in Schah", „König der Könige" herrscht unumschränkt und ist zugleich das geistliche Oberhaupt der Schiiten.

Sechs Minister leiten die einzelnen Zweige der Verwaltung, welche in den Provinzen örtlich von Generalgouverneuren, beziehungsweise Gouverneuren geübt wird, und zwar in ziemlich unabhängiger Form.

Persien gehört, wie gesagt, zu der dissidierenden Sekte der Schiiten mit Imamitischem Ritus, womit gleichzeitig der Weg gezeichnet ist, auf welchem sich die Entwicklung auch des bei ihnen geltenden Privat- oder Zivilrechtes vollzogen hat und vollzieht.

Die ganze muhamedanische Welt, für welche die Hauptquelle der Theologie und Jurisprudenz der in 118 Kapiteln oder Suren alle Arten Staats-, Zivil-, Kriminal-, Polizei- und Zeremonialgesetze enthaltende Koran ist, der gewissermaßen als Fundamentalgesetzbuch zu betrachten ist, teilt sich bekanntermaßen in zwei große Sekten, nämlich die der Sunniten und der Schiiten. Die Sunniten, für welche neben dem Koran die Sunna, gewissermaßen ein Kommentar des letzteren, eine Interpretation, die aus der Überlieferung entstanden und zunächst nur mündlich weiter überliefert, später schriftlich aufgezeichnet wurde, als Norm gilt, vertreten unter den Muhamedanern, und zwar als große Mehrzahl derselben, den Orthodoxismus; es sind dies die Muhamedaner Nordafrikas, Ägyptens, Syriens, der Türkei, Arabiens usw. Die Sunniten erkennen die ersten Kalifen Abubekr, Omar, Ottomann als rechtmäßige Nachfolger Muhameds an und sehen in dem türkischen Sultan ihr geistliches Oberhaupt, ihren Kalifen.

Im Gegensatz zu den Sunniten sind Schiiten alle die Muhamedaner, welche den vierten Kalifen Ali ben Abu Taleb, den Schwiegersohn Muhameds, als rechtmäßigen Nachfolger des letzteren anerkennen, die drei ersten Kalifen jedoch, sowie die ganze Dynastie der Omajaden als Usurpatoren betrachten. Die Schiiten, hauptsächlich in Persien und dem transkaukasischen Rußland vertreten, verehren im Schah in Schah ihr geistliches Oberhaupt und halten sich in Auslegung ihrer heiligen Schriften strenger an den Wortlaut derselben, die Sunna gilt ihnen nichts, wenn auch sie, wie die Sunniten, ihre rechtswissenschaftlichen Sammlungen haben, die fast gleiches Ansehen wie der Koran genießen.

Unter diesen[1]) für das Privatrecht in Betracht kommenden Rechtszwecken ist das wichtigste und hauptsächlichste dasjenige

[1]) Aus der großen Zahl der Rechtsgelehrten, welche sich mit der Auslegung des Korans und der Kodifikation der Überlieferungen und Anweisungen in Beziehung der Schiiten befaßt haben, nennen wir nur, und zwar nur bei den ihnen gegebenen Beinamen, unter denen sie bekannt sind, oder unter Abkürzung ihrer oft zeilenlangen Namen: 1. El-Mofid (333 bis 413), der über 200 Schriften hinterließ; 2. El-Tonsſi (385 bis 460), ein Schüler des Vor-

des El-Mohekkik,[2]) welches den Titel Schérâyet ol-islâm fi messaïl ol-hélal vel harâm (Anweisungen des Islam über Erlaubtes und Unerlaubtes) führt und überall, wo der imamitische Ritus gilt, ganz besonders aber in Persien angenommen ist und als Richtschnur und Gesetz gilt.

Bevor wir jedoch einiges aus dem Inhalte desselben anführen, das zur allgemeinen Charakteristik der in Persien geltenden Rechtsgrundsätze beitragen und besonders Aufschluß über die Art des Abschlusses verschiedener Verträge und Handlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit dienen kann, wollen wir bezüglich des Wertes dieses Gesetzbuches und zur Kennzeichnung seines Inhaltes und der Stoffanordnung anführen, was der genannte treffliche Übersetzer in dieser Beziehung selbst sagt, nämlich: „Das Werk ist in vier Teile geteilt: der erste behandelt die religiösen Pflichten; der zweite die gegenseitig verbindlichen Verträge und Obligationen; der dritte die einseitigen Akte und der vierte endlich umfaßt die auf die Jagd, die Nahrung usw. bezüglichen Vorschriften und handelt die gegen Verbrechen und Vergehen anwendbaren Strafen

---

stehenden, war besonders fruchtbar und seine Werke stehen bei den Schiiten in besonders hohem Ansehen; 3. Ebwol-hédâ (355 bis 436), auch ein Schüler El-Mofids, hinterließ allein 80.000 Manuskripte.

[2]) Mit vollem Namen — auch El-Mohekkik ist nur ein Beiname — Scheikh Nedjm ed-din Aboul Kâssem Djafer ebn Ali Yahyâ. Als Sproß einer Familie berühmter Rechtsgelehrter zu Hilleh am Euphrat im Jahre 602 der Hedschra geboren, erlangte er schon in jugendlichem Alter durch sein tiefes, universelles Wissen ein hohes Ansehen. Gesetzesausleger, Redner, Philosoph, Dichter und Schriftsteller in einer Person, lebte und unterrichtete er in Bagdad bis zu seinem 676 erfolgten Tode. Unter anderem verfaßte er unter dem Titel El-nâfi einen Abriß der Gesetzbücher; schrieb Kommentare zu einzelnen Werken Tonssis; desgleichen Abhandlungen über „die Grundsätze des Glaubens“, „die grundlegenden Dogmen des Islam“, „die Rechtsprinzipien“, über „die Logik“ und „die Philologie“ und hinterließ noch zahlreiche Werke poetischen Inhalts. Sein Hauptwerk jedoch ist die oben genannte Kodifikation der schiitischen Gesetze, für welche der durch seinen fünfundzwanzigjährigen Aufenthalt im Orient besonders hiezu geeignete französische Konsul A. Querry eine ausgezeichnete französische Übersetzung geliefert hat, welche auch unseren diesbezüglichen Ausführungen zugrunde liegt.

ab, und zwar von dem doppelten Gesichtspunkte kanonischen und bürgerlichen Rechtes aus. Die Grenzen zwischen diesen verschiedenen Teilen sind keineswegs so streng gezogen, wie in unseren französischen Gesetzbüchern; ich habe aber von dem seitens des Autors befolgten Plan nicht abweichen zu sollen geglaubt, um den Bezug auf den arabischen Text zu erleichtern."

Der Hauptfehler, der den muselmannischen Gesetzbüchern anhaftet, nämlich die Verschiedenheiten, welche bald den Gesetzestext oder seine Anwendung betreffen, ist nicht weit zu suchen, er liegt in dem Ursprunge, dem Entstehen dieser Gesetzbücher selbst. Diese Verschiedenheiten nahmen ihren Anfang mit den von den Imams in ganz gleichen Fällen abgegebenen verschiedenen Entscheidungen.

Bisweilen haben die Überlieferungen einander widersprechender Urteilssprüche einen gleichen Grad von Echtheit, bisweilen sind sie zweifelhaft, entsprechend dem größeren oder geringeren Vertrauen, welches der sie Mitteilende, sei es wegen der Lauigkeit seines Glaubens, sei es wegen seiner heterodoxen Ansichten erweckt. In letzterem Falle bezeichnet der Autor diejenigen Überlieferungen, welche ihm wenig vertrauenswürdig erscheinen; in ersterem erklärt er, falls die Echtheit der Überlieferung nicht in Zweifel gezogen werden kann, und falls es sich um eine der Billigkeit widersprechende Entscheidung handelt, daß der Imam kraft seiner Unfehlbarkeit in einem besonderen Falle mit Rücksicht auf bestimmte, ihn leitende Beweggründe, deren Offenbarung er nicht für notwendig gehalten habe, eine derartige Entscheidung wohl habe treffen können, daß man sich auf diese als auf einen Präzedenzfall jedoch nicht berufen dürfe.

Dieser gekennzeichnete Fehler der Gesetze könnte wohl abgestellt werden: es würde die Bildung einer Kommission mit dem Auftrage genügen, diese Verschiedenheiten zu beseitigen und die den Bedürfnissen der modernen Gesellschaft nicht mehr entsprechenden Artikel aus den Gesetzbüchern zu entfernen. So könnte man beispielsweise die zwischen dem Muselmanne und den Andersgläubigen bestehende Ungleichheit vor dem Gesetze sehr wohl verschwinden lassen.

Das Gesetzbuch zerfällt, wie wir schon sahen, in vier Teile und jeder dieser Teile in einzelne Bücher mit Kapiteln, Sektionen und Artikeln, welch letztere in jedem Buche für sich zählen. Wir geben nachstehend nur kurz folgende Übersicht:

I. Teil: Von den religiösen Pflichten, enthält folgende zehn Bücher mit zusammen 2509 Artikeln: I. Von der Reinigung. II. Vom Gebet. III. Von der Abgabe für die Armen. IV. Von der Einhebung des Fünften. V. Vom Fasten. VI. Von der Zurückziehung zu geistlicher Sammlung. VII. Von der Pilgerfahrt. VIII. El Ouvet, eine besondere Art Pilgerfahrt. IX. Vom heiligen Kriege. X. Von der Pflicht, die guten Werke zu empfehlen und Schandtaten zu verhindern.

II. Teil: Von Verträgen und Abmachungen, enthält neunzehn Bücher mit zusammen 2978 Artikeln: I. Vom Verkauf (worunter nicht nur Kauf und Verkauf, sondern jede auf Gewinn abzielende Tätigkeit, also der Erwerb im allgemeinen verstanden wird). II. Vom Pfande. III. Vom Bankerott. IV. Von der Mundtoterklärung. V. Von der Bürgschaft. VI. Vom Vergleich. VII. Von der Sozietät. VIII. Von der Gesellschaftshandlung (Kommandite). IX. Von der Pacht auf Anteil. X. Vom Depot. XI. Vom Leihen zur Nutznießung. XII. Von der Miete. XIII. Vom Auftrag. XIV. Von den ewigen Stiftungen und von den Almosen. XV. Von der Stiftung auf Zeit. XVI. Von den Schenkungen unter Lebenden. XVII. Von den Pferderennen und dem Scheibenschießen. XVIII. Von den Testamenten. XIX. Von der Ehe.

III. Teil: Von den einseitigen Akten, enthält elf Bücher mit insgesamt 1259 Artikeln: I. Von der einfachen Ehescheidung. II. Von der Ehescheidung mit Entschädigung und von der Ehescheidung wegen gegenseitiger unüberwindlicher Abneigung. III. Von Separation im ehelichen Leben in der Form Zéhâr. IV. Von Separation im ehelichen Leben durch Schwur. V. Von Anrufung des Fluches Gottes zum Nachweis des geschehenen Ehebruches zwecks Ehelösung. VI. und VII. Von den verschiedenen Arten der Freilassung (der Sklaven). VIII. Vom Geständnis (gerichtlich und außergerichtlich). IX. Von der Belohnung

(„Auslobung"). X. Vom Eide (außergerichtlich). XI. Vom Gelübde.

IV. Teil: Von bestimmten gesetzlichen Anordnungen, enthält zwölf Bücher mit zusammen 2954 Artikeln: I. Von der Jagd und dem Ritus beim Schlachten der Tiere. II. Von der Nahrung und den Getränken. III. Von der unrechtmäßigen Zurückhaltung fremden Eigentumes. IV. Von dem Vorkauf. V. Von der Besitzergreifung unbebauten, herrenlosen Landes. VI. Von Fundsachen. VII. Von der Erbfolge. VIII. Von dem Rechtsgange (gerichtlichem Verfahren). IX. Von den Zeugen. X. Von den gegen Verbrechen und Vergehen durch den Koran ausgesprochenen und den hiefür anderweitig festgesetzten Strafen. XI. Von der Strafe der Enthauptung, beziehungsweise Bestrafung durch Verlust einzelner Glieder oder Organe (als Strafe für Mord oder schwere Körperverletzung). XII. Von dem Blutpreis (für begangenen Totschlag oder nicht beabsichtigte Körperverletzung, beziehungsweise nach Einigung mit den Verwandten des durch das Verbrechen Betroffenen oder mit dem Verletzten selbst [eben im Falle der Erhaltung seines Lebens]).

In diesen 9700 Paragraphen umfassenden Büchern ist, um uns dieses Ausdruckes zu bedienen, die Quintessenz des Zivil- und Strafrechtes für Persien bis auf den heutigen Tag enthalten.

Die freiwillige Gerichtsbarkeit ist, soweit dieselbe überhaupt amtlicher Tätigkeit zufällt, beziehungsweise eben besteht, von den richterlichen Funktionen oder der Verwaltung nicht getrennt, so daß also die besondere Institution des Notariates, wie bei uns, ausgeschlossen ist.

Doch führen wir die im oben genannten Gesetzbuch festgelegten Bestimmungen über das Gerichtsverfahren, die Person des Richters, seine Fähigkeit zum Amte, das Zeugenwesen und die für das Vertragsverfahren unter Privaten im allgemeinen und einzelnen im folgenden etwas ausführlicher an, so werden sich daraus auch die leitenden Gesichtspunkte für die einzelnen Agenden der freiwilligen Gerichtsbarkeit ergeben.

Wie wir sahen, finden wir über diese Punkte Aufschluß im vierten Teile des persischen Rechtes, und zwar im achten Buche und folgenden.

Hiernach muß, wer zur Erfüllung der Funktionen eines Richters berufen wird, männlichen Geschlechtes, volljährig, geistig gesund, von legitimer Geburt und guten Sitten sein, im Rufe einer gewissen Bildung stehen und die Pflichten eines gläubigen Muselmannes erfüllen. Unter „Bildung" wird hiebei jedoch nicht bloß ein gewisses allgemeines Unterrichtetsein verstanden, sondern auch eine besondere Kenntnis der Rechtswissenschaften. Es genügt nicht, die seitens der berühmten Rechtsgelehrten getroffenen Entscheidungen zu kennen, der zum Richter Berufene muß von Grund aus das gesamte Gesetz, welches er anzuwenden hat, kennen und seinen Sinn verstehen. Er muß nebenbei daher über ein besonders gutes Gedächtnis verfügen und im allgemeinen auch schreiben können — obwohl, wie wir sehen werden, gerade die schriftliche Tätigkeit eines persischen Richters eine zum mindesten nebensächliche und sein Amt als solches nicht berührende ist, die Urteile werden von ihm weder schriftlich fixiert noch weitergegeben, oder aber, wenn dies auch geschieht, wohnt denselben nicht der Glauben und die Kraft einer, wie wir sagen, öffentlichen Urkunde bei; der Perser steht auf dem Standpunkte, daß er sagt: Nichts Schriftliches ist, weil nachahmungsmöglich, zuverlässig; nur was durch Augen- oder Ohrenzeugen bestätigt, beglaubigt wird, macht vor Gericht Beweis. Es ist daher zum Zwecke der Vollstreckung eine Urteilsübermittlung auf schriftlichem Wege nichtig; dieselbe hat entweder durch mehrere bei der Urteilsfällung zugegen gewesene Zeugen zu geschehen, oder durch den Richter selbst, und zwar also mündlich.

Der Richter darf nur nach Bestätigung durch den Imam oder durch dessen Delegierten die Funktionen seines Amtes aufnehmen, so daß der von der Bevölkerung einer Stadt — vielleicht in Abwesenheit oder wegen zu großer Entfernung des Imam oder aus Gründen der Unzufriedenheit ernannte Richter nicht als gesetzmäßig eingesetzt gilt. Trotzdem hat das Urteil dieses Richters,

wenn er nur von seinen Mitbürgern ex consensu omnium, nach allgemeiner Übereinstimmung, mit Stimmeneinheit eingesetzt ist, Gesetzeskraft; der Gewählte muß jedoch allen gesetzlichen, für die Fähigkeit zum Richteramte aufgestellten Bestimmungen entsprechen, darf dann aber auch in jedem gesetzlichen Streit Recht sprechen.

Das Amt eines Richters in Persien ist in gewissem Sinne als ein Ehren-, ein Gemeindeamt zu betrachten; wer daher anerkennt, daß er die Bedingungen für die Ernennung als Richter erfülle, muß die Berufung zu dem Amte annehmen, wenn sich an demselben Orte nicht etwa eine andere geeignete Person findet.

Erlangt der Imam davon Kenntnis, daß ein Bevölkerungszentrum ohne Richter ist, so ist er gehalten, einen solchen dahin zu entsenden; die Bevölkerung, die sich aus irgend welchen Ursachen etwa weigern würde, denselben aufzunehmen, würde sich einer mit Waffengewalt zu unterdrückenden Rebellion schuldig machen.

Der Richter wird mit seinen Funktionen durch die öffentliche Notorietät bekleidet. Liegt infolge zu großer Entfernung des Einsetzungsortes (von dem Sitze des Imam), oder aus irgend welchem anderen Grunde die Ernennung des Richters nicht unter Kontrolle dieser öffentlichen Notorietät, so ernennt den Richter der Imam oder dessen Delegierter in Gegenwart zweier Zeugen, welche den Richter bis an den Sitz seiner Jurisdiktion zu begleiten haben, um für die Giltigkeit seiner Ernennung und Einsetzung Zeugnis abzulegen.

Seine Ankunft im Bezirke hat der Richter bekannt zu machen. Er fordert einige im Ortsrecht — denn auch in Persien finden wir neben dem schriftlich, wie wir sahen, in großem Umfange fixierten Rechte auch dem Gewohnheits- und Lokalrecht einen weiten Spielraum und Gattungsbereich eingeräumt — erfahrene Personen auf, den Gerichtssitzungen beizuwohnen, um ihn gegebenenfalls auf etwaige Besonderheiten dieses Ortsrechtes und eventuellen Verstöße seinerseits gegen dasselbe aufmerksam zu machen.

Er hat sofort nach Antritt seines Amtes alle Vormundschafts-, Kuranden-, Fundsachen und das Gefängniswesen einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und fortlaufend seine besondere Sorgfalt diesen Zweigen der Gerichtspflege zuzuwenden.

Wenn also auch nicht getrennt von der strittigen Gerichtspflege, so wird diesen Agenden der teilweise zur freiwilligen Gerichtsbarkeit gehörigen oder gerechneten Rechtspflege doch in Persien auch schon die ganz besondere Aufmerksamkeit des Staates gewidmet.

Ebenso, wie jeder Richter ex officio seine eigenen, das heißt die von ihm erlassenen Urteile revidieren, und, falls er in einem derselben einen Irrtum bemerkt, auch nach Jahren noch ein neues in derselben Sache erlassen kann, so darf er auch auf Reklamation des Verurteilten die Urteile seines Vorgängers revidieren.

Bedarf er zu irgend welchen Amtshandlungen eines Dolmetschers, so muß er zu diesem Zweck stets zwei aus der Zahl notorisch rechtschaffener, unbescholtener Leute wählen.

Mit besonderer Ermächtigung oder überhaupt, sofern es ihm bei seiner Berufung nicht ausdrücklich verboten worden ist, darf der Richter innerhalb seines Bezirkes einen Delegierten für sich ernennen, wenn z. B. der Jurisdiktionsbezirk, welcher ihm zugewiesen ist, zu groß ist, als daß ein einziger Beamter alle Angelegenheiten allein besorgen könnte.

Der persische Richter an und für sich erhält keine Besoldung seitens der Gemeinde oder des Staates; es steht ihm jedoch für den Fall, daß er sein Amt nicht freiwillig versieht, das heißt gegen seinen Willen dazu berufen worden ist, und er nicht von Haus aus über genügende Mittel für seinen Unterhalt verfügt, das Recht zu, einer Besoldung durch den Staatsschatz anzusprechen.

Übrigens können an einem Orte auch zwei Richter ernannt werden, jedoch nur mit territorial abgegrenzter Jurisdiktionsbefugnis.

Die — wie wir sahen — in gewissem Sinne ja nur mündlich, eventuell vor Zeugen, vor sich gehende Bestallung des Richters gilt im allgemeinen als unwiderruflich, das heißt, ein einmal er-

nannter Richter darf nicht abgesetzt werden, falls dies nicht als im öffentlichen Interesse liegend gefordert wird, oder aber derselbe zur Erfüllung seiner amtlichen Pflichten sich als ungenügend erweist. Eintretender Wahnsinn oder aber Verschlechterung der bei der Ernennung als notorisch vorhanden vorausgesetzten guten Sitten, beziehungsweise guten Aufführung bedeutet für den Richter eo ipso, das heißt ohne Dekret des Imam das Aufhören seines Amtes und seiner richterlichen Funktionen; jedes von dem Richter, auch vor dem Eintreffen der Entscheidung des Imam, nach Eintreten des Wahnsinnes oder nach Begehung der seinen moralischen Ruf schädigenden Tat gefällte Urteil ist ohneweiters null und nichtig.

Wie wir oben sahen, ist es nicht notwendig, aber doch wünschenswert, daß der Richter vollkommen schriftkundig sei; denn wenn auch die Urteile von ihm selbst nicht schriftlich zu fixieren sind, so ist doch eben das ganze Gerichtsverfahren nicht ein bloß mündliches. Jedenfalls hat er zu seiner Hilfe in dieser Beziehung den „Gerichtsschreiber", welcher großjährig, geistig gesund, rechtgläubig, von guten Sitten und „hinreichend scharfsinnig" sein muß, um die Kniffe der Parteien durchschauen und sich gewandt schriftlich ausdrücken zu können; am besten wird derselbe den in dem Studium der Rechtswissenschaft versierten Personen entnommen.

Am Ende jeder Woche läßt der Richter die gefällten Urteile sammeln mit den zu denselben etwa gehörigen Vorgängen und dieselben je in ein besonders bezeichnetes Aktenstück vereinen. Diese verschiedenen Aktenstücke werden dann zunächst monatlich, später Jahrgangsweise untereinander, richtig datiert, geordnet.

Jeder Richter — und dies ist eine uns ganz besonders interessierende Bestimmung — ist verpflichtet, schriftlich eine Kopie aller Dokumente zu liefern, welche von ihm verlangt werden, wenn er von dem Staatsschatze eine besondere Gratifikation zu diesem Zwecke erhält, oder wenn der Requirent, die Partei sich erbietet, ihm die Kosten zu zahlen; in keinem Falle jedoch ist der Richter gehalten, hiezu das notwendige Papier selbst zu liefern!

Die eigentlichen Agenden der freiwilligen Gerichtsbarkeit sind im großen und ganzen äußerst beschränkt; es ist als Prinzip im Privatrecht, wenn wir von einem solchen nach unseren Begriffen in Persien sprechen wollen cum grano salis, anzusehen, daß nicht ein schriftlicher Vertrag oder Kontrakt den Beweis für das Recht erbringt, sondern herrschend als Beweiskraft die Zeugenschaft ist: „La preuve testimoniale étant légalement suffisante pour la constatation d'un droit." Klagen aus Kontrakten werden jedoch ohne Zeugen, auf bloßen Eid des Klägers schon angenommen.

Es ist daher leicht verständlich, daß vielleicht in keinem anderen Lande die Fähigkeit als Zeuge zu fungieren und die Fälle, in denen Zeugen in genau vorgeschriebener Weise und Anzahl hinzuzuziehen sind, so vinkuliert sind, als gerade in Persien.

Die Bedingungen, als Zeuge vor Gericht oder bei Abschluß eines Geschäftes unter Privaten dienen zu können, sind im allgemeinen: Volljährigkeit,[3]) Geistesgesundheit, Zugehörigkeit zum Glauben der Schiiten, legitime Geburt, Moralität, das heißt guter Leumund und Freisein von dem Verdachte der Parteilichkeit.

Zwei solcher Zeugen männlichen Geschlechtes sind erforderlich, außer in anderen uns hier speziell nicht interessierenden Fällen, zum Nachweis vor Gericht über ein erteiltes Mandat, eine letzte Willenserklärung, Einkindschaft, Ehescheidung &c.

Durch die Zeugenschaft zweier männlicher Personen, oder eines Mannes und zweier Frauen, oder endlich eines männlichen Zeugen, unterstützt durch den Eid der Partei, können konstatiert werden: Schuldverhältnisse, alle auf das Eigentum bezüglichen Rechte, alle Tausch-, Kauf-, Miet-, Pacht-, Vergleich- &c. Kontrakte.

---

[3]) Volljährig wird der Perser mit 15 Jahren.

Es ist jedoch die Gegenwart von Zeugen zur Giltigkeit der Verträge nicht absolut notwendig (nur beim Verkauf und bei Eingehung der Ehe im Falle vorangegangener Scheidung mit der Geehelichten, das heißt bei Wiederheirat der Geschiedenen sind Zeugen unumgänglich notwendig.

Der Ehekontrakt bedarf auch der Gegenwart zweier Zeugen und die Ehe zu ihrer Giltigkeit der Veröffentlichung. Doch ist die Gegenwart der Zeugen kein unumgängliches Korrelativ der Giltigkeit einer Ehe; dieselbe ist auch, wenn sie heimlich und im Stillen paktiert ist, gesetzmäßig und zu Recht bestehend.

Die Kontraktschließenden, die Parteien also, wie wir sagen, müssen jedoch stets unvertreten, volljährig sein, das heißt das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben.

Selbst etwas, wie die Gebührenfrage, ist, trotzdem besondere Funktionäre eben für den Abschluß von Verträgen und Rechtsgeschäften unter Privaten nicht vorhanden sind, im Gesetz gestreift, indem es in dem vom Erwerb handelnden Abschnitte heißt: „Il est permis de recevoir des honoraires pour dresser un acte ou un contrat de mariage."

Es würde also auch hier in Persien für die Einrichtung des Notariates ein gewisses Feld gegeben sein. Wenn der Einführung dieses Institutes auch jedenfalls eine eingehende Reformation der gesamten Justizpflege und eine umfassende Reorganisation des Gerichtswesens und der Gerichtsverfassung vorausgehen müßte, so ist dem Perser doch durch Jahrhunderte schon das Bewußtsein der Wichtigkeit der von ihm abzuschließenden Kontrakte und Verträge durch den von dem Gesetze für ihre Rechtsgiltigkeit, wenn auch bei mündlichem Abschluß selbst, erforderten, umfangreichen und detaillierten Zeugenapparat in Fleisch und Blut übergegangen, er ist daran gewöhnt, dem Richter für die Erteilung von Urkunden, beziehungsweise der Obrigkeit, sei sie geistlich oder weltlich, Gebühren, Honorare zu zahlen und würde sich leicht mit der Institution des Notariates, welches den lokalen und religiösen Verhältnissen in einfachster Weise, am besten unter Weglassung der zahlreichen Zeugen, angepaßt sein müßte, be-

freunden. Denn Vorsicht und Mißtrauen sind dem Perser nicht fremde Eigenschaften und er weiß durch seinen Handels- und Rechtsverkehr in und mit dem Inlande und Auslande das Wesen und die Wohltat einer öffentlichen Urkunde in dem von uns verstandenen Sinne sehr wohl zu schätzen.

K. u. k. Hofbuchdruckerei Carl Fromme in Wien.

